



An den Grossen Rat

19.5134.02

ED/P195134

Basel, 13. Januar 2021

Regierungsratsbeschluss vom 12. Januar 2021

Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend genauere Berechnung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 den nachstehenden Anzug Claudio Miozzari und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Der Kanton unterstützt Eltern, die für die Betreuung ihrer Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte beanspruchen. Er leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die Höhe dieser Elternbeiträge wird berechnet anhand von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten. Grundlage für diese Berechnung bietet in der Regel die letzte definitive Steueranmeldung. Nun ist es allerdings so, dass viele Eltern im Hinblick auf die Geburt eines Kindes ihr Arbeitspensum reduzieren, womit der vorherige Verdienst, der zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen wird, nicht mehr erreicht wird. Im bisherigen System ist eine Anpassung der Berechnung der Elternbeiträge vorgesehen, wenn das neue Einkommen um mindestens 20 Prozent vom alten abweicht. Auch in diesem Fall dauert eine Anpassung erfahrungsgemäss relativ lange. Aus diesen Gründen ist die finanzielle Belastung gerade neuer Eltern für die Kinderbetreuung meist höher, als eigentlich vorgesehen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, im Rahmen der Überarbeitung der Verordnung zum Tagesbetreuungsgesetz eine genauere Berechnung der Elternbeiträge auf Basis des effektiven Verdienstes (beispielsweise basierend auf einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers) umzusetzen und eine Anpassung der Elternbeiträge schon ab einer Lohnveränderung von 10 Prozent vorzusehen.

Claudio Miozzari, Kaspar Sutter, Katja Christ, Pascal Pfister, Alexandra Dill, Lea Steinle, Martina Bernasconi, Beatrice Messerli, Christian C. Moesch, Luca Urgese, Franziska Reinhard, Sasha Mazzotti, Stephan Luethi-Brüderlin“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Einleitende Bemerkung

Die Beiträge an die Eltern zur Tagesbetreuung von Kindern sind Teil der bedarfsabhängigen Sozialleistungen, die im Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierung Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 geregelt sind. Die Bestimmungen zur Berechnungsperiodizität und zur Neuberechnung des Anspruchs bei Ein-

kommensveränderungen finden sich in der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008. Gemäss § 14 Abs. 1 SoHaV wird der Leistungsanspruch in der Regel mindestens alle 18 Monate gestützt auf die neue Steuerverfügung überprüft und bei Veränderungen neu berechnet. Nach § 15 Abs. 1 SoHaV findet innerhalb der Periode von mindestens 18 Monaten eine Neuberechnung statt: a) bei Vorliegen einer neuen Steuerverfügung, b) bei Veränderung der Zusammensetzung der Haushaltseinheit, c) wenn sich das anrechenbare Einkommen um mehr als 20% verändert und die Veränderung während mindestens drei Monaten andauert hat oder d) wenn sich das massgebliche Einkommen um mehr als 20% verändert.

Diese Regelung gilt für alle im SoHaG harmonisierten Leistungen, d.h. für die Beiträge an die Tagesbetreuung von Kindern, die Alimentenbevorschussung, die Familienmietzinsbeiträge, die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung und für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (§ 1 Abs. 1 SoHaG). Soll der Leistungsanspruch zukünftig bereits bei Einkommensveränderungen ab 10% anstatt ab 20% neu berechnet werden, müsste eine Anpassung der SoHaV erfolgen. Diese Regelung würde somit für alle harmonisierten Sozialleistungen gelten.

Das Anliegen des Anzugs Claudio Miozzari und Konsorten zielt auf die im Jahr 2009 in Kraft getretenen und seither gut bewährten Bestimmungen des SoHaG und der SoHaV. Das Anliegen kann nicht in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Verordnung zum neuen Tagesbetreuungsgesetz umgesetzt werden.

In der Tagesbetreuung gibt es allerdings eine Härtefallregelung, die zum Tragen kommen kann, wenn sich in Einzelfällen sehr ungünstige Konstellationen für eine Familie ergeben: Ist für die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der errechnete Beitrag für die Tagesbetreuung finanziell nicht tragbar, weil die effektiv verfügbaren Mittel gegenüber dem Durchschnitt wesentlich geringer sind, kann die zuständige Fachstelle auf Gesuch der Eltern und nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse einen abweichenden Betrag festsetzen (§ 43 Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 25. November 2008).

2. Neuberechnung der Beiträge bei Einkommensveränderungen ab 10%

In Einzelfällen kann sich aufgrund von Einkommensveränderungen für Familien eine schwierige Situation ergeben. Die in der Tagesbetreuungsverordnung geregelte Härtefallregelung ermöglicht es, in einzelnen Fällen einen abweichenden Betrag festzusetzen. Eine generelle Senkung der Grenze für die Neuberechnung von 20% auf 10% für alle harmonisierten Sozialleistungen hätte hingegen einen bedeutenden administrativen Mehraufwand zur Folge. Betroffen von den Anpassungen wären nicht nur die Beiträge an die Tagesbetreuung von Kindern, die Alimentenbevorschussung, die Familienmietzinsbeiträge, die Prämienverbilligungen und die Beiträge für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien. Auch bei weiteren Vergünstigungen, die auf der Grundlage der Prämienverbilligungsstufe gewährt werden, müssten bei Einkommensveränderung bereits ab 10% Anpassungen der Beiträge geprüft werden. Das betrifft namentlich die Vergünstigungen der Elternbeiträge für die Tagesstrukturen und für die Spielgruppen.

Die neue Regelung käme sowohl bei Verschlechterungen als auch bei Verbesserungen der Einkommensverhältnisse zur Anwendung. Von der Senkung der Grenze der Neuberechnung von 20% auf 10% würden auf der einen Seite Haushalte mit einer Einkommensverschlechterung (10% bis 19% tieferes anrechenbares Einkommen) profitieren, auf der anderen Seite könnten Haushalte mit einer Einkommensverbesserung (10% bis 19% höheres anrechenbares Einkommen) nicht profitieren. Ihre Leistungen würden rascher an die veränderten Einkommensverhältnisse angepasst und die Beiträge würden entsprechend gekürzt. Insbesondere im Zusammen-

hang mit den Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung sind beide Seiten zu berücksichtigen: Viele Eltern reduzieren im Hinblick auf die Geburt eines Kindes ihr Arbeitspensum, viele Eltern können ihr Arbeitspensum aufgrund der familienergänzenden Tagesbetreuung (wieder) erhöhen.

Eine Senkung der Grenze für die Neuberechnung von 20% auf 10% hätte für den Kanton Mehrkosten aufgrund des wachsenden administrativen Aufwands zur Folge. Im Jahr 2019 wurden von der zuständigen Fachstelle 905 Verfügungen infolge der Neuberechnung des Elternbeitrags nach Einkommensveränderungen erlassen (im Vergleich: 1'644 Verfügungen wurden aufgrund des Vorliegens neuer Steuerverfügungen erlassen). Diese Zahl würde sich bei einer Neuregelung vervielfachen. Auch bei den übrigen bedarfsabhängigen Sozialleistungen würde der administrative Aufwand um ein Vielfaches steigen. Der Personalaufwand würde sich entsprechend erhöhen.

3. Bewährtes System der harmonisierten Sozialleistungen

Das System der harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen hat sich seit der Einführung des SoHaG im Jahr 2009 bewährt und dient anderen Kantonen als Vorbild. Die Abläufe sind für die beteiligten Stellen und die anspruchsberechtigten Personen transparenter, klarer, einheitlicher, rechtstaatlich besser, digitalisierter und rationeller geworden. Unerwünschte Zirkelberechnungen und Schwelleneffekte konnten eliminiert werden. Die Neuberechnung des Anspruchs bei Einkommensveränderungen ab 20% hat sich bewährt und entspricht auch der Regelung in anderen Kantonen mit harmonisierten Sozialleistungen wie beispielsweise dem Kanton Waadt. Der finanzielle Effekt und der administrative Aufwand für die Neuberechnung stehen bei diesem Grenzwert in angemessenem Verhältnis.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Claudio Miozzari und Konsorten betreffend genauere Berechnung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin